

DS-Nr.: 14/2007

Antrag der CDU-Fraktion zum Kreistag am 14. Feb. 2007

Der Kreistag möge beschliessen:

Der Kreistag bezieht sich auf das Schreiben des Landrats vom 2. November 2006 „Rederecht von Nichtausschussmitgliedern“ und stellt fest:

1. Der Kreistag hat von seinem Recht nach § 37, Absatz 3, Satz 5 der Gemeindeordnung (nicht wie vom Landrat angegeben § 50,(3), Satz 5 GO) bereits Gebrauch gemacht und in § 11 Hauptsatzung sowie in § 27 Geschäftsordnung bereits das Verfahren in den Ausschüssen geregelt dahingehend, dass die Geschäftsordnung für den Kreistag sinngemäss für die Ausschüsse gilt, also auch bezüglich des „Rederechts“.
2. Eine Einschränkung bezüglich des „Rederechts“ in den Ausschüssen ist in § 6 Hauptsatzung (Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten) ebensowenig gegeben.
3. Der Kreistag stellt fest, dass der vom Landrat zitierte „obige Personenkreis“ (KT-Vorsitzender, Stellv. des Vorsitzenden, Fraktionsvorsitzende und Verwaltungsvorstand) nicht befugt ist, entsprechende Regelungen anstelle des Kreistages zu treffen („sich abschliessend dazu zu verständigen“).

Begründung:

Der Landrat beruft sich in seinem Schreiben auf einen Kommentar, d.h. auf eine Auslegung des Gesetzes, die fehlerhaft sein kann. So wird z.B. das Informationsrecht, das Recht Anfragen und Anträge zu stellen, das auch Abgeordneten als Nichtmitgliedern zusteht, nicht beachtet. Da die Abgeordneten ferner die Einwohnerfragestunde nicht nutzen dürfen, würden ihnen sogar weniger Rechte als sonstigen Einwohnern zustehen.

Die seit Jahren übliche Praxis, dass auch Abgeordnete, die nicht Ausschussmitglieder sind, sich durch Wortmeldungen und Fragen an der Ausschussarbeit beteiligen konnten, ist konform mit den Regelungen unserer Hauptsatzung und unserer Geschäftsordnung und entspricht der Ermächtigung nach § 37, Abs. 3, Satz 5 .

Aufgrund einer Besprechung beim Landrat wurden vereinzelt die bisherigen Regelungen und Praxis ausser Kraft gesetzt.

Da es sich um Regelungen handelt, die in der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung festgelegt waren, wären Änderungen nur durch Kreistagsbeschluss möglich.



Landkreis Uckermärk		
Eingegangen am		
31. Jan. 2007		
		17